

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2323/2017

Abteilung: Umwelt und Forsten

Bearbeiter/in: Görich, Friederike
Kruska, Maria-Theresia

Haushaltswirksamkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Drittmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Umweltausschuss	21.09.2017	öffentlich	Information

**Betreff: Erweiterung des US-Depots Germersheim;
Neuantrag auf Erhöhung der Lagermenge in Gebäude 7915 von 70 Tonnen auf 1.900 Tonnen für eine Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brennbaren, entzündbaren oder ätzenden Stoffen und Gemischen sowie brennbaren und nicht brennbaren Feststoffen**

Information:

Die geplante Erweiterung des US-Depots war aufgrund einer gemeinsamen Anfrage der Stadtratsfraktionen von CDU und SPD Gegenstand der Sitzung des Stadtrats am 11.05.2017. Hierbei wurde festgestellt, dass es sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelte. Federführende Behörde war die Kreisverwaltung Germersheim, eine förmliche Beteiligung der Stadt Speyer hatte nicht stattgefunden.

Da die Offenlage der Antragsunterlagen in der Zeit vom 26. Juni bis zum 25. Juli 2017 bei der Kreisverwaltung Germersheim zur Vermeidung möglicher Verfahrensfehler wiederholt wurde, nahmen Mitarbeiterinnen der Abt. Umwelt und Forsten am 19.07.2017 Einsicht in die Antragsunterlagen mit folgendem Ergebnis:

Antragsgegenstand, Verfahren

Bei dem Genehmigungsverfahren handelt es sich um einen Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG: „Erhöhung der Lagermenge im Gebäude 7915 von 70 t auf 1900 t für eine Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brennbaren, entzündbaren oder ätzenden Stoffen und Gemischen sowie brennbaren und nicht brennbaren Feststoffen.“ Diese Anlage ist der Ziffer 9.3.1. der 4 BImSchV, Verfahrensart G i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2, zuzuordnen.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde eine Vorprüfung zur UVP durchgeführt.

Als Begründung für die Erhöhung der Lagermengen führt der Antragsteller an, dass aufgrund der aktuellen weltpolitischen Krisen und der daraus resultierenden Forderung nach flexibler Versorgung der US-Truppen mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen und Betriebsstoffen (z.B. Ölen, Enteisungsmitteln, Frostschutzmitteln) das Erfordernis einer Erhöhung der Lagermengen sowie Ausweitung der zu lagernden Stoffe auf sehr giftige Stoffe resultiert.

Die Lagerung der sehr giftigen Stoffe kommt zu den bisherigen Lagerstoffen neu hinzu. Die Mengenbegrenzung der sehr giftigen Stoffe liegt bei 50 t, für alle anderen Stoffe liegt sie bei 1900 t. Die Stoffe liegen nicht in Reinform vor, sondern z.B. als Additive der zu lagernden Produkte, z.B. in Flüssigkeiten wie Hydraulik-, Motoren-, Getriebeölen, Enteisungsmitteln, Frostschutzmitteln. Konservativ wurden die Stoffe in Reinform in der Mengenbilanz angegeben.

Nach der Störfallverordnung handelt es sich um die Stoffe Nr. 1,2,6,9a,9b,12,16.1,26,27. Je Stoffnummer werden 1900 t als max. Lagermenge genannt, nur bei den sehr giftigen Stoffen werden 50 t festgelegt.

Die Lagerklasse 3 (entzündbare Stoffe) und Lagerklasse 7 (nicht brennbare, toxische Stoffe) werden in verschiedenen Abschnitten getrennt voneinander gelagert. Über ein Lagerkontrollsystem wird gewährleistet, dass diese Lagerklassen nicht gemeinsam gelagert werden.

Es werden keine Regalanlagen eingerichtet, es wird auf Paletten gelagert, je nach Gebindegröße bis max. 3 Paletten hoch. Es kommen Elektrogabelstapler zum Einsatz. Anlieferung erfolgt ausschließlich per LKW. Es gibt keine Ab- oder Umfüllvorgänge. Die Gebinde bleiben verschlossen.

Sicherheitsvorkehrungen technischer, logistischer und organisatorischer Art werden umfassend getroffen, so z.B. auch ein Belüftungssystem, das die Entwicklung einer Explosionsgefahr von vorneherein ausschließt. Explosionsschutz zonen werden daher im Explosionsschutzdokument nicht festgeschrieben.

Eine Betriebsfeuerwehr ist im Schichtdienst mit jeweils 8 Personen im Einsatz.

Sicherheitsbericht

Gemäß § 9 der Störfallverordnung wurde mit Unterstützung der SGS-TÜV Saar GmbH ein Sicherheitsbericht erstellt, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist die Prüfung des Sicherheitsberichtes durch das Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit INGUS (Sachverständiger nach § 29a BImSchG).

Im Sicherheitsbericht wird zwischen folgenden Gefahrenquellen unterschieden:

- betriebliche Gefahrenquellen
- umgebungsbedingte Gefahrenquellen
- naturbedingte Gefahrenquellen
- Eingriffe Unbefugter und
- sonstige Ursachen bzgl. Konstruktion, Aufbau und Sicherheitsmanagement.

Zur Beurteilung einer möglichen Betroffenheit der Stadt Speyer sind die im Sicherheitsbericht betrachteten Störfall-Szenarien von Bedeutung. Als vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen wurden betrachtet:

- Kleinbrand in einem Lagerabschnitt
- Vollbrand in einem Lagerabschnitt
- Freisetzung von umweltgefährlichen Stoffen.

Der Vollbrand wird als sogenannter „Worst-Case-Fall“ (Dennoch-Szenario) betrachtet (gleichzeitiges Versagen der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen). Für die Brandgasausbreitung wurden atmosphärische Ausbreitungsrechnungen nach der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 1 durchgeführt.

Es werden die für die Ausbreitung der Brandgase relevanten Quellströme betrachtet für

- Chlorwasserstoff (HCl)
- Kohlenmonoxid (CO)
- Schwefeldioxid (SO₂)
- Stickstoffdioxid (NO₂)
- Cyanwasserstoff (HCN).

Hieraus werden die möglichen Immissionskonzentrationen im Umfeld der Anlage in einer Entfernung von 100 m (Gültigkeit der VDI-Richtlinie) und 700 m (Entfernung zur nächsten Wohnbebauung) abgeleitet. Die Bewertung wird auf Grundlage der AEGL-Störfallbeurteilungswerte vorgenommen (Acute exposure guideline levels).

Für die Beurteilung des Kleinbrandes finden die AEGL-2-Werte, 30 min., und für den Vollbrand die AEGL-2-Werte, 4 h, Anwendung.

- AEGL-1: Schwelle zum spürbaren Unwohlsein
- **AEGL-2: Schwelle zu schwerwiegenden, lang andauernden oder fluchtbehindernden Wirkungen**
- AEGL-3: Schwelle zur tödlichen Wirkung

Sowohl für den Klein- als auch für den Vollbrand liegen die errechneten Immissionskonzentrationen der freigesetzten Brandgase im Bereich der nächsten Wohnbebauung weit unterhalb der jeweiligen AEGL-2-Werte. Lediglich für Schwefeldioxid werden die AEGL-2-Werte überschritten.

Da die Ermittlung der Quellströme mit konservativen Annahmen getroffen wurde, wird im Sicherheitsbericht das Fazit gezogen, dass „im Bereich der nächsten Wohnbebauung in 700 m Entfernung vernünftigerweise nicht mit einer ernstesten Gefahr durch toxische Brandgase zu rechnen ist“.

Neben der weiteren Betrachtung von Freisetzungen und sonstigen Leckagen wird auch die Freisetzung von entzündbaren Gasen (Butan) mit anschließender Explosion als Dennoch-Störfall („vernünftigerweise auszuschließen“) berechnet (Versagen einer großen Anzahl von Spraydosen). Der Explosionsdruck von ca. 1,48 bar würde zu einer starken Beschädigung des Lagerabschnittes / Gebäudes führen und zu einem Trümmerflug von Gebäudeteilen bis ca. 115 m Entfernung.

Fazit

Aus den BImSchG-Antragsunterlagen sind keine offensichtlichen Auswirkungen durch die Lagermengenerhöhung auf die Stadt Speyer ersichtlich (Abstand zum Kleingartengebiet Kugelfang ca. 10 km). Auf eine Stellungnahme mit Einwendungen wurde daher verzichtet.